

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Hausallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08
Telefon: (0 22 21) 21 90 38/39
Telefax: 08 86 848 ppbn d

Inhalt

Hans-Jochen Vogel MdB, Mitglied des SPD-Präsidiums, würdigt Wilhelm Hoegner: Patriot und Staatsmann.

Seite 1/2

Herta Däubler-Gmelin MdB erläutert, warum die SPD Baden-Württembergs gegen die CDU-Regierung des Landes das Verfassungsgericht anruft: Arroganz der CDU.

Seite 3/4

Hans de With MdB stellt einen wichtigen rechtspolitischen Fortschritt vor: Statt Armenrecht Prozeßkostenhilfe.

Seite 5

Friedrich Schäfer MdB untersucht den Fragenkomplex der Verbandsklage: Nicht der richtige Weg.

Seite 6 - 9

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (0 22 21) 8 12-1

35. Jahrgang / 47

7. März 1980

Patriot und Staatsmann

Mit Wilhelm Hoegner hat Bayern einen großen Sohn verloren

Von Hans-Jochen Vogel MdB
Mitglied des SPD-Präsidiums und Bundesminister der Justiz

Wilhelm Hoegner ist tot. Wir trauern um ihn. Mit ihm hat das bayerische Volk einen großen Sohn verloren.

Wilhelm Hoegner hat die bayerische und die deutsche Politik entscheidend mitgeprägt: Als Vater der bayerischen Verfassung, die zu Recht als eine der freiheitlichsten und lebensnächsten Verfassungen weit über die Bundesrepublik hinausgeht, als bayerischer Ministerpräsident in den Jahren 1945/46 und dann wieder von 1954 bis 1957 und als sozialdemokratischer Politiker, der sich schon als junger Gymnasiast im Jahre 1907 zur Arbeiterbewegung bekannte, als er Georg von Vollmar bat, ihn als Mistreiter anzunehmen. "Ich kenne nur eine Aufgabe, die jeder edle Mensch zu erfüllen hat: für das wirkliche Wohl der notleidenden Mitbrüder einzutreten", schrieb er damals.

Als Staatsmann, als Politiker und als führendes Mitglied seiner Partei hat er eine gestaltende Kraft entfaltet, die sich nicht allein in diesen drei Bereichen seines Wirkens erweisen läßt. Was ihn ausgezeichnet hat, war die beharrliche Konsequenz seines Denkens und Handelns, mit der er die sein Leben bestimmende Idee eines freien und gesicherten politischen Gemeinwesens zu verwirklichen suchte. In den Dienst dieser Aufgabe stellte er seine Verstandeskraft, seine Charakterstärke und seine Fähigkeiten - ja sein Leben, was immer ihm abverlangt worden ist: als junger Sozialdemokrat im Kampf gegen den Nationalsozialismus, als Abgeordneter des Deutschen Reichstages bis 1933, als Flüchtling vor den Schergen Hitlers, als bayerischer Innenminister und Schöpfer der bayerischen Gemeindeordnung, als Ministerpräsident seines Landes in den dunkelsten Stunden der Nachkriegszeit und in



den Jahren des Wiederaufbaus, als Vizepräsident des bayerischen Landtages und nicht zuletzt als Ehrenvorsitzender der bayerischen SPD, die fast ein Dreiviertel Jahrhundert seine politische Heimat war.

So zeichnet sein Leben eine Schicksalslinie unseres Volkes nach, die Schicksalslinie des Kampfes um Freiheit und Demokratie. Als er 1897 - zur Zeit des Sozialistengesetzes - in München geboren wurde, standen die Sozialdemokraten noch am Anfang ihres Kampfes für mehr Gerechtigkeit und für die Gleichberechtigung der breiten Schichten unsere Volkes. Am Ende seines fast ein Jahrhundert überspannenden Lebens sind die Sozialdemokraten die bestimmende Kraft unserer Republik, in der die Arbeitnehmer gleichberechtigte Bürger sind.

Wilhelm Hoegner hat dazu entscheidend beigetragen: Durch seinen Willen, seinen Mitbürgern zu helfen, durch seine Parteinahme für die Schwachen, durch Entschlossenheit, daß sozialdemokratische Politik nicht nur materiellen Zielen, sondern auch der kulturellen Fortentwicklung der Gesellschaft dient. Seine berühmte gewordene Rede im Münchner Prinzregententheater anlässlich der Wiedergründung der Sozialdemokratischen Partei in Bayern hat schon im Herbst 1945 den Weg nach Godesberg gewiesen.

Für ihn kam dem Staat - und hier stimmte er mit Lasalle überein -, dem freiheitlich und sozial verfaßten demokratischen Verfassungsstaat, der die Schwachen schützt und die Mächtigen bändigt, eine zentrale Rolle zu. Er plädierte für die Hinwendung zum Recht und für Toleranz in der Politik. Er trat ein für eine soziale Ordnung, "in der das Gemeinwesen an die Stelle des Profitinteresses getreten ist". Er war ein überzeugter Föderalist, der sich stets zu seiner bayerischen Herkunft und zur Geschichte Bayerns bekannte und wie kaum ein anderer die wahren Werte und Überlieferungen bayerischer Tradition verkörperte. Gerade deshalb widerstand er stets der Versuchung des Separatismus: "Unser Verstand sagt Deutschland aus vielerlei Gründen, aber uns Herz gehört Bayern, unserem engeren Vaterland." Er hat nach seinen eigenen Worten die Eigenheiten der bayerischen Sozialdemokratie seit Georg von Vollmar hochgehalten und in Vollmars Geist gehandelt. Wilhelm Hoegner war ein Patriot. Sein Bekenntnis lautete seit seiner Jugend: "Besserung der wirtschaftlichen Lage der unteren Volksschichten, Gleichberechtigung aller Stände, politische Freiheit, soziale Gerechtigkeit und sachliche Zusammenarbeit aller Parteien für unser bayerisches und deutsches Vaterland."

Diesen Überzeugungen ist Wilhelm Hoegner sein Leben lang treu geblieben. Wir sind stolz darauf, daß er einer der unseren war. Sein Vermächtnis bleibt uns Verpflichtung.
(-/7.3.1980/va-he/ca)

+ + +



Arroganz der CDU

SPD-Baden-Württemberg verklagt CDU-Landesregierung vor dem Staatsgerichtshof
Von Dr. Herta Däubler-Gmelin MdB
Stellvertretende Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Vor zwei Jahren hat das Bundesverfassungsgericht bekanntlich in einem Urteil zur Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung strenge Grundsätze aufgestellt, nach denen sich die aus Steuergeldern bezahlte Öffentlichkeitsarbeit einer Regierung zu richten hat: Informationsbroschüren müssen danach informativ und wettbewerbsneutral gestaltet sein. In Vorwahlzeiten, also fünf bis sechs Monate vor einer Wahl gelten besonders strenge Grenzen: Eine Regierung darf nicht um ihre Wiederwahl werben; um Eingriffe in die Chancengleichheit der Parteien bei der Wahl zu vermeiden, bedarf es besonderer Zurückhaltung. Leistungsbilanzen, Erfolgsberichte und ähnliches sind verboten. Informationsmittel müssen aus "akutem" Anlaß "geboten", sie müssen streng wettbewerbsneutral gestaltet sein und dürfen nicht reklamehaft aufgemacht werden. Eine Verteilung als "Wahlpropaganda" durch Abgeordnete und Parteien ist unzulässig.

Das sind strenge Regeln, die da vorgeschrieben werden. Zugleich besteht kein Zweifel daran, daß die Grundsätze des Urteils nicht nur für die Bundesregierung sondern auch für die Landesregierungen gelten.

Baden-Württembergs Landesregierung erklärt nach außen, sie halte sich an diese Grundsätze. Ihr Verhalten zeigt indes genau das Gegenteil: Da gibt es Fluten von Druckschriften, in denen die Bilder der Minister und Staatssekretären, das reklamehafte Werben für gute Taten der Landesregierung den sachlichen Gehalt an Information bei weitem in Schatten stellen. Da gibt es Anzeigen in Millionenaufgabe, in denen der "Landesvater" - finanziert durch Steuergelder - beruhigend klargestellt wird: Die Landesregierung habe die Voraussetzungen geschaffen, um die Zukunft in den Griff zu bekommen; da gibt es eine Menge von "Aktionen", zum Beispiel die "Familien-Senioren-Aktion", deren Finanzierungsgrundlage (mehr als eine Million) wohl gemerkt in der Wahlkampfzeit zu mehr als der Hälfte für reine Öffentlichkeitsarbeit ausgegeben werden.

Diese ganze Propaganda wird finanziert durch Haushaltsmittel, die in raffinierter Art und Weise verteilt und umgeschichtet werden, so daß zu Beginn des Wahlkampfes Druckschriften und sonstige Propagandamittel in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.



Auch an die Bestimmungen über die Verteilung staatlich finanzierter Druckschriften hält sich die Landesregierung nicht: Ende des letzten Jahres verfügte sie per Erlaß, daß ihre Druckschriften über den offiziellen Verteiler (Gemeinden, Schulen, andere öffentliche Einrichtungen) in einer bestimmten Stückzahl auch unaufgefordert zur Verfügung gestellt würden. Die öffentlichen Institutionen werden angewiesen, diese Landesdrucksachen auch zur Verteilung zu bringen.

Daß dies alles gegen die Grundätze des Verfassungsgerichts verstößt, ist offensichtlich. Die Sozialdemokraten im Stuttgarter Landtag haben - sobald die Politik der Landesregierung deutlich sichtbar wurde - in Anfragen, parlamentarischen Debatten, und durch Anträge immer wieder darauf hingewiesen, daß hier in unzulässiger Weise mit Steuergeld umgegangen und Verfassungsgrundsätze beeinträchtigt werden. Die Arroganz der CDU hat jede Einsicht verhindert. Korrekturen waren nicht möglich.

Deshalb haben die Sozialdemokraten beim Staatsgerichtshof Baden-Württemberg Klage eingereicht. Der Staatsgerichtshof, so der Antrag der Sozialdemokratischen Partei Baden-Württemberg möge feststellen, daß die Landesregierung den Grundsatz der Chancengleichheit von politischen Parteien verletzt haben, daß sie dadurch gegen die Landesverfassung Baden-Württemberg sowie auch gegen das Grundgesetz verstoße. Vertreten wird die baden-württembergische sozialdemokratische Partei durch den Staats- und Verwaltungsrechtler Professor Dr. Hans-Peter Schneider aus Hannover, einem profunden Kenner dieser Materie.

Die Sozialdemokraten Baden-Württembergs erwarten, daß der Staatsgerichtshof unseres Landes die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts auch auf die Landesregierung Baden-Württemberg anwenden wird. Dann ist klargelegt, daß der leichtfertige Umgang mit Steuergeldern auch in Baden-Württemberg unzulässig ist, daß auch in Baden-Württemberg eine Mehrheitspartei nicht ungerügt den Grundsatz der Chancengleichheit von politischen Parteien bei Wahlen verletzen kann.

(-/7.3.1980/hi/ca)

+ + +



Statt Armenrecht Prozeßkostenhilfe

Unterstützung auch für Bezieher mittlerer Einkommen

Von Dr. Hans de With MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Zu Beginn dieser Wahlperiode des Deutschen Bundestages hat Bundeskanzler Helmut Schmidt in seiner Regierungserklärung vom 16. Dezember 1976 unter anderem ausgeführt: "Jeder Mensch soll bei der Durchsetzung seiner Rechte möglichst gleiche Chancen haben. Deshalb streben wir ... eine Neuregelung des Armenrechts an."

Mit dem Gesetz über die Prozeßkostenhilfe, das der Deutsche Bundestag am 28. Februar 1980 in dritter Lesung verabschiedet hat, wird die Ankündigung der Regierungserklärung wahrgemacht. Ein wichtiges rechtspolitisches und sozialpolitisches Anliegen der Bundesregierung wird nunmehr verwirklicht.

Unser bisheriges Armenrecht, das in seinen Grundzügen aus dem vorigen Jahrhundert stammt, enthält viele Mängel. Sein größter Mangel besteht darin, daß der Kreis derjenigen Bürger, die einen Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts haben, nur relativ klein ist. Sie erhalten die Vergünstigung nur, wenn sie bei Aufbringung der Kosten des Prozesses aus eigenen Mitteln den notwendigen Unterhalt für sich und ihre Familie beinträchtigen würden.

Das neue Gesetz über die Prozeßkostenhilfe, mit dem zugleich der nicht mehr in unsere Zeit passende Begriff des Armenrechts beseitigt wird, erweitert den Kreis der Anspruchsberechtigten. Künftig werden auch Bezieher mittlerer Einkommen Prozeßkostenhilfe erhalten können. Übersteigt ihr Einkommen eine bestimmte Grenze, so haben sie allerdings entsprechend ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in angemessenem Umfang selbst zu den Kosten der Prozeßführung beizutragen.

Im Mittelpunkt der Neuregelung steht ein Tabellensystem. Die im Gesetz enthaltene Tabelle sieht für die Höhe des monatlichen Nettoeinkommens Eckwerte vor, die sich nach der Zahl der Personen richten, denen die Partei aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt leistet.

Dieser Eckwert beträgt zum Beispiel für eine alleinstehende Partei 850 DM und für eine Partei mit drei unterhaltsberechtigten Personen, die selbst keine Einkünfte haben, also etwa für einen Familienvater mit Ehefrau und zwei Kindern, 1.850 DM. Liegt das Nettoeinkommen der Partei unterhalb des jeweiligen Eckwertes, so braucht die Partei selbst nichts zu den Kosten der Prozeßführung beizutragen. Übersteigt das Nettoeinkommen der Partei den jeweiligen Eckwert, so hat sie entsprechend der Höhe ihres Nettoeinkommens und der Zahl der Personen, denen sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt leisten muß, monatliche Raten zu zahlen, deren Höhe gleichfalls der Tabelle zu entnehmen ist.

Insgesamt hat die Partei nicht mehr als 48 Raten zu zahlen, unabhängig davon, durch wie viele Instanzen der Prozeß geführt wird und wie hoch die Kosten der Prozeßführung sind. Erst wenn das Nettoeinkommen der Partei einen bestimmten Betrag übersteigt, wird Prozeßkostenhilfe grundsätzlich nicht mehr bewilligt. Dieser Betrag beläuft sich zum Beispiel bei einer alleinstehenden Partei auf 2.400 DM und bei dem erwähnten Familienvater mit Ehefrau und zwei Kindern auf 3.400 DM.

Allerdings bleibt für die Partei, der Prozeßkostenhilfe bewilligt wird, auch künftig ein gewisses Risiko bestehen: Verliert sie den Prozeß, so kann der obsiegende Gegner nach den allgemeinen Vorschriften des Verfahrensrechts die ihm entstandenen Kosten gegen sie geltend machen. Von diesem etwaigen Kostenerstattungsanspruch ihres Gegners wird sie auch durch die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nicht befreit.

Wesentlich ist, daß mit den Neuregelungen, die das Gesetz vorsieht, künftig auch diejenigen Bürger, die ihre Rechte bisher nur unter sehr erheblicher Einschränkung ihrer angemessenen Lebenshaltung durchsetzen konnten, künftig eine angemessene Hilfe erhalten. Es ist vorgesehen, daß das Gesetz am 1. Januar 1981 in Kraft tritt.

(-/5.3.1980/ks/ca)

Verfüntiger Umgang
mit wertvollen Rohstoffen
Recycling-Papier



Mehr Beteiligung - weniger Obrigkeit

Aber die Verbandsklage ist nicht der richtige Weg

Von Professor Dr. Friedrich Schäfer MdB

Stellvertretender Vorsitzender der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion

Im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) vom 20. Dezember 1976 ist in Paragraph 29 die Mitwirkung von Verbänden bei der Vorbereitung von Verordnungen, Programmen und Plänen, von Befreiungen von Verboten und Geboten und bei Planfeststellungsverfahren im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege geregelt worden. Bei den damaligen Beratungen ist auch das Instrument der Verbandsklage erörtert worden. Im Bericht des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den jeweiligen Entwürfen der Fraktion der CDU/CSU, der Bundesregierung und des Bundesrates (BT-Drs. 7/5251) heißt es dazu: "Die verschiedentlich geforderte Verbandsklage ist wegen ihrer exemplarischen rechtspolitischen Bedeutung nicht eingeführt worden." Die mitberatenden Ausschüsse hatten sich gegen die Einführung der Verbandsklage ausgesprochen und dafür plädiert, erst einmal Erfahrungen mit der Beteiligung von Verbänden zu machen und auszuwerten. Schon drei Jahre nach Inkrafttreten des BNatSchG - im Dezember 1979 - hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den obersten Naturschutzbehörden der Länder den Entwurf eines 1. Gesetzes zur Änderung des BNatSchG zugeleitet, der die Aufnahme der Verbandsklage vorsieht. Danach kann ein Verein in Fällen des Paragraphen 29 klagen und andere Rechtsbehelfe nach der VwGO einlegen, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, soweit er in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

Das Land Bremen hat am 17. September 1979 die Verbandsklage in das Naturschutzrecht eingeführt, die hessische Landesregierung hat sich dafür ausgesprochen. Auch Bundesjustizminister Vogel hat die Einführung der Verbandsklage "für möglich und notwendig" gehalten.

Demgegenüber haben sich mehrere Verbände, darunter der Deutsche Städte- und Gemeindebund, energisch gegen jede Form der Verbandsklage ausgesprochen.

Zwar soll die Verbandsklage vorerst nur beim Naturschutz eingeführt werden, doch ist zu erwarten, daß diese Möglichkeit sodann bald auch auf anderen Gebieten eröffnet würde.

Das Für und Wider der Verbandsklage ist in den letzten zehn Jahren ausführlich erörtert worden. Die entscheidenden Argumente sollen daher nur kurz in Erinnerung gerufen werden: Die Befürworter der Verbandsklage tragen vor, sie sei gerade auf dem Gebiete des Naturschutzes notwendig, weil es dort oftmals an den - für die herkömmliche Klagebefugnis notwendigen - unmittelbar Betroffenen fehlt. Die Verbandsklage beseitige ein Vollzugsdefizit der Verwaltung; die Gesetze und Vorschriften zum Schutze der Umwelt würden vielfach nicht angewendet. Die Verbandsklage führe zu einer Verbesserung der bürgerschaftlichen Beteiligung.

Demgegenüber wird von Gegnern der Verbandsklage eingewendet, sie sei dem auf Individualrechtsschutz zugeschnittenen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit fremd. Die Befugnisse der Gerichte als einer "Letztentscheidungsinstanz" würden ausgeweitet. Die Verantwortung sowohl der gewählten Vertreter in den Parlamenten als auch der Verwaltung würde auf die Gerichte verlagert. Verbände seien einseitig an den Interessen ihrer Mitglieder orientiert, weniger am Gemeinwohl. Die Verbandsklage führe zu einer Verteuerung und Verzögerung der Verfahren.

Die rechtlichen Gesichtspunkte, die gegen die Verbandsklage aufgeführt werden, sind schwerwiegend. Sie sind besonders eindrucksvoll von Dr. Weyreuther (Verwaltungskontrolle durch Verbände?) dargelegt worden. Es lassen sich aber Möglichkeiten der Ausgestaltung finden, mit denen diesen Bedenken begegnet werden kann. Auch eher technische Argumente, wie Überlastung der Gerichte, dürften nicht entscheidend sein.



Wesentlich sind die politischen Fragen: Ist eine stärkere Beteiligung der Bürger an konkreten Verwaltungs- und Planungsprozessen wünschenswert und notwendig und - wenn ja - führt die Aufnahme der Verbandsklage zu dieser stärkeren Beteiligung?

Es ist eine mittlerweile oft beschriebene Tatsache, daß sich der einzelne Bürger gegenüber einem immer komplexer werdenden Verwaltungshandeln vielfach hilflos fühlt. Entscheidungen, die seine Umwelt, seinen Lebensraum betreffen, werden getroffen, ohne daß er seine Interessen ausreichend gewahrt sieht. Viele Entscheidungen sind ihm unverständlich. Durch Umweltschädigungen wie zum Beispiel im Hamburger Giftmüllskandal oder ähnlich gelagerten Fällen wird sein Vertrauen in die Effektivität der zuständigen Behörden erschüttert. Es ist ihm nicht erklärbar, daß trotz einer Flut von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen sich immer wieder herausstellt, daß diese nicht oder nicht richtig angewendet werden. Oftmals muß der Bürger bei Problemen, die ihm auf den Nägeln brennen, die Untätigkeit von Behörden beklagen.

Auf der anderen Seite hat sich gezeigt, daß Planungen, die von Behörden mit einem hohen Kosten- und Zeitaufwand vorbereitet wurden, nicht immer eine gute Lösung eines Problems darstellten, sondern im nachhinein durch den oftmals massiven Einsatz von Bürgerinitiativen und der Öffentlichkeit noch verbessert werden konnten. Schwerwiegende Eingriffe in die Umwelt konnten so oft vermieden werden. Besonders deutlich wird das beim Straßenbau. Aber auch in anderen Bereichen, etwa bei der Frage, ob ein Kindergarten oder eine Schule im Ort bleiben sollte, hat das Engagement der Einwohner bürgerferne Entscheidungen verhindert. Es ist unbestreitbar, daß Planungen vom grünen Tisch aus durchgeführt werden und die vorgeschriebene Beteiligung von anderen Fachbehörden manchmal nur formularmäßig erfolgt. Fachbehörden, wie etwa den Naturschutzbehörden, fehlt es an der notwendigen Durchsetzungskraft innerhalb der Bürokratie; durch die fehlende Öffentlichkeit dieser Verfahren werden Zweifel an einer wirklich objektiven Prüfung von Einwendungen genährt.

In den gültigen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder ist die Möglichkeit eingeräumt, Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutze der Umwelt zu gewähren. Die Voraussetzungen unterliegen zum Teil einem Beurteilungsspielraum der Behörden. Ein Beurteilungsspielraum bringt - wie schon der Name sagt - eine mögliche Bandbreite für eine Entscheidung. Zwar ist eine Entscheidung gerichtlich überprüfbar, jedoch findet die Prüfung nur auf Fehlerhaftigkeit infolge unrichtiger Ausgangspunkte oder nicht sachgerechter oder willkürlicher Erwägungen statt. Die Verwaltung ist bei der Ausfüllung des Beurteilungsspielraums oftmals gezwungen, verschiedenartige Interessen gegeneinander abzuwägen. Dabei sind nicht nur die Interessen der unmittelbar Betroffenen oder die Gesichtspunkte des Natur- und Umweltschutzes zu beachten, sondern auch vermeintlich übergeordnete Interessen. Diese werden dann stärker gewichtet.

Ein Beispiel: Eine Universität bemüht sich für einen vakanten Lehrstuhl um eine Kapazität aus einer anderen, entfernten Stadt. Diese Kapazität ist bereit, den Ruf anzunehmen, wenn das erforderliche Umfeld geschaffen wird. Umfeld heißt in diesem Falle ein Grundstück und die Baugenehmigung für ein Familienheim. Ein gebräuchliches Anliegen; die Schwierigkeit liegt nur darin, daß das Grundstück, auf das sich die Kapazität festgelegt hat, in einem Naturschutzgebiet liegt. Die zuständige Behörde gewährt eine Befreiung vom Bauverbot, die Baugenehmigung wird erteilt, das Haus gebaut, die Kapazität erhält den Lehrstuhl. Die Maßnahmen sind noch nicht ungesetzlich, die Behörde hat nur den Beurteilungsspielraum ausgenutzt.

Ein anderes Beispiel: Ein großes Werk plant eine Erweiterung seiner Produktionsstätten. Nicht nur, daß dadurch verstärkt Immissionen in die nahegelegenen Wohngebiete getragen würden, es könnten sich möglicherweise weitere Beeinträchtigungen auf Grundwasser und andere Umweltgüter ergeben. Nachdem die zuständigen Behörden aus diesen Gründen zunächst der Erteilung der Genehmigung ablehnend gegenüberstehen, werden wirtschaftliche Gründe ins Feld geführt. Der Verlust von Arbeitsplätzen wird als unausweichliche Folge einer Verweigerung beschrieben. Aus Furcht vor einem weiteren Anstieg der Arbeitslosenzahl wird nachgegeben. Dabei können die Argumente des Unternehmens nicht in vollem Umfang nachgeprüft werden, Alternativen werden gar nicht erst entwickelt.



Die Zahl der Beispielsfälle ließe sich vermehren. Offensichtlich ist gemeinsam, daß hier Entscheidungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Behörden aber unter weitgehendem Ausschluß der Öffentlichkeit getroffen werden. Es sind Entscheidungen, die nicht unbedingt so notwendig sind. Im ersten Fall mag eine relativ geringe Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gegeben sein, aber durch die Schaffung eines Berufungsfalles ist der erste Schritt zu einer weitgehenden Zerstörung des entsprechenden Naturschutzgebietes gegeben. Im zweiten Fall trifft die Maßnahme eine Vielzahl von Menschen mit Auswirkungen, die sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht übersehen lassen.

Beide Fälle zeigen, daß es notwendig ist, mehr Öffentlichkeit herzustellen. Mehr Öffentlichkeit heißt in diesem Falle zweierlei: Einmal die Information und zum anderen die Beteiligung.

Problemlos scheint die Verbesserung der Information. Schon jetzt werden in kommunalen Mitteilungsblättern die erteilten Baugenehmigungen und die Bauherren den Gemeindebürgern bekanntgegeben. Was spricht dagegen, schon die Anträge auf Baugenehmigung bekanntzumachen. Es reicht schon, dies in Fällen zu tun, wo Ausnahmen und Befreiungen notwendig sind, sei es von den Festsetzungen eines Bebauungsplanungs, sei es von anderen gesetzlichen Vorschriften. Diese Information darf sich allerdings nicht auf das Baurecht beschränken, sondern muß auf alle Fälle ausgedehnt werden, in denen eine Beeinträchtigung des Lebensraumes in weitem Sinne zu besorgen ist. Eine solche Information der Kommunen - diese sind hier an erster Stelle in die Pflicht genommen - bringt mehr Arbeit für die Verwaltung im Stadium der Vorbereitung einer Entscheidung, kann aber wesentlich mehr Arbeit nach einer Entscheidung einsparen. Auch die zwangsläufig entstehenden Mehrkosten sind kein Argument - es müssen nicht immer aufwendige Hochglanzbroschüren sein.

Wesentlich schwieriger ist die Frage nach einer erfolversprechenden Beteiligung des Bürgers zu beantworten. Das Schwergewicht ist hierbei auf "erfolversprechend" zu legen. Erfolgversprechend insoweit, als eine Beeinträchtigung gar nicht erst eintritt. Kann die Verbandsklage diesen Erfolg bringen? Befürworter führen an, schon die Möglichkeit, daß ein Verband gegen eine Entscheidung einer Behörde klagen kann, garantiere, daß die Behörde sorgfältiger als bisher ihre Entscheidung vorbereite und sachgerechter, die Interessen der Allgemeinheit beachtend, treffe. Die objektive Kontrolle der Verwaltungsgerichte führe dann auf jeden Fall zu einer "richtigen" Entscheidung. Die angeführten Beispiele zeigen jedoch die Zweifelhaftheit dieser Argumentation. Die zuständige Behörde ist sich durchaus bewußt, daß ein Eingriff in den Lebensraum vieler Bürger vorliegt. Bei ihren Überlegungen hat sie auch deren Interessen abgewogen. Im Verwaltungsablauf sind von Fachbehörden möglicherweise Bedenken und Einwendungen vorgetragen worden. Eine Überprüfung durch das Verwaltungsgericht wird daher wahrscheinlich zu dem Ergebnis kommen, daß sie im Rahmen des Beurteilungsspielraumes geblieben ist. Aber selbst wenn sich herausstellt, daß der Beurteilungsspielraum überschritten wurde, dies das Gericht auch feststellt, folgt daraus noch lange nicht, daß die beanstandete Maßnahme beseitigt wird. Der Eingriff bleibt bestehen.

Wesentlich scheint mir, daß die Verbandsklage zu einer Überprüfung im nachhinein führt, wo eine Beteiligung bei der Entscheidungsfindung notwendig ist.

Weiter ist zu berücksichtigen, daß die Verbandsklage das Recht der Beteiligung nicht den Bürgern, sondern Verbänden gibt. Zwar werden an den Verband gewisse Anforderungen gestellt - etwa ideale Zielrichtung, Gewähr für sachgerechte Aufgabenerfüllung, Gemeinnützigkeit und ähnliches -, doch bleibt es bei einer umgrenzten Zahl von Bürgern. Wer die Wirklichkeit im Vereinsleben kennt, wird zustimmen, daß nur ein kleiner Teil der Mitglieder sich aktiv einsetzt. Es läßt sich also kaum von einer breiteren Bürgerbeteiligung sprechen.

Bürgerbeteiligung soll mehr Interesse des Bürgers, seine Verantwortung wecken und seine Bereitschaft, sich in seinem Gemeinwesen zu engagieren, verstärken. Dieses Ziel dürfte die Verbandsklage aber gerade entgegenwirken. Erfahrungsgemäß dauert ein Gerichtsverfahren seine Zeit, vor allem bei Ausnutzen des Rechtsweges. Engagement nutzt sich aber ab, insbesondere wenn der Erfolg ausbleibt. Dadurch, daß die Letztentscheidung auf ein Gericht verlagert wird, tritt - um es überspitzt zu formulieren - die eine Obrigkeit an die Stelle der anderen. Selbst wenn der Klage stattgegeben wird, bleibt vielleicht die Freude, daß man recht behalten hat, gleichzeitig aber doch das Gefühl, Gegner bei



Planungen und Vorhaben zu sein, nicht Partner. Dieses Gefühl der Gegnerschaft ist aber für die Übernahme von Verantwortung in der Gemeinschaft nicht gerade förderlich.

Die Einführung der Verbandsklage ist nicht das geeignete Mittel zu einer erweiterten Partizipation des Bürgers. Wenn die Verbandsklage kein geeignetes Mittel ist, Partizipation aber notwendig ist, müssen andere Möglichkeiten gefunden werden.

Wichtig scheint mir, daß bei der Ausgestaltung der Bürgerbeteiligung die Grundsätze der repräsentativen Demokratie nicht aufgehoben werden. Das bedeutet, daß über die Maßnahme letztlich die gewählten Vertreter des Volkes entscheiden und dafür auch die Verantwortung tragen. Ob sie ihrer Verantwortung in den Augen der Mitbürger gerecht geworden sind, zeigt sich dann, wenn sie sich zur Wiederwahl stellen. Hier sind neben den einzelnen Volksvertretern vor allem die Parteien in die Pflicht genommen. Sie haben die verfassungsrechtliche Aufgabe, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken und die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben zu fördern (Paragraph 1 PartG). Es reicht dabei nicht aus, alle vier oder fünf Jahre zu den Wahlen Bürgerversammlungen abzuhalten und ansonsten im kleinen Zirkel der aktiven Mitglieder Entscheidungen vorzubereiten und zu treffen. Parteien werden dann ihrer Aufgabe gerecht, wenn sie in dauerndem Meinungsaustausch mit den Bürgern stehen. Wo ließe sich das besser verwirklichen als auf der kommunalen Ebene, die in der Regel überschaubar ist. Ein solches Verhalten kann der so oft beklagten Parteienverdrossenheit entgegenwirken.

Da dieser Idealzustand aber noch nicht erreicht ist, ihm auch mannigfache Hindernisse gegenüberstehen, muß der Bürger ein gewisses "Druckmittel" gegenüber seinen gewählten Vertretern in der Hand haben. Hier bieten die Gemeindeordnungen einzelner Bundesländer Ansatzpunkte für weitere Überlegungen. In verschiedenen Gemeindeordnungen ist die Möglichkeit des Bürgerantrags verankert (zum Beispiel Paragraph 20 b GO BaWü; Paragraph 6 c GO NRW). Die Bürgerschaft einer Gemeinde kann danach beantragen, daß der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt. Einbestimmter Prozentsatz kann also die gewählten Vertreter zwingen, in öffentlicher Sitzung über bestimmte Dinge zu beraten. Damit ist gleichzeitig die Verwaltung, die die Sitzungen vorbereitet, zur Offenlegung gezwungen. In den eingangs angeführten Beispielen hätte die Herstellung der Öffentlichkeit die getroffene Entscheidung möglicherweise verhindert. Herstellung der Öffentlichkeit bedeutet öffentliche Information und Diskussion. Sonder- und Ausnahmeregelungen müssen einsichtig begründet werden. In der unmittelbaren Konfrontation mit den Argumenten der Bürger läßt sich nur mit sachlichen Gründen überzeugen. Der Bürger wird sehr schnell merken, wer das Wohl der Gemeinde im Auge hat und entsprechend reagieren. Wird die Bürgerbeteiligung so gehandhabt, wird ein andauerndes politisches Interesse herrschen, nicht nur ein kurzes Aufflackern zu den Wahlen.

Wie bereits gesagt, ist die stetige Information der Einwohner über die anstehenden Maßnahmen Voraussetzung für die Wirksamkeit des Antrags. Oftmals werden jedoch Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen nicht von der Gemeindeverwaltung, sondern vom Landkreis oder vom Regierungspräsidenten erteilt oder gewährt. Es muß daher eine Möglichkeit geschaffen werden, auch diese Behörden zur öffentlichen Begründung ihrer geplanten Entscheidung zu veranlassen. Dies ließe sich mit dem Bürgerantrag der GO verbinden, da in der Regel die übergeordneten Behörden nur im Benehmen oder im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden handeln können, die untere Verwaltungsbehörde damit auch beteiligt ist. Dies muß dann auch zu einer Beteiligung des Rates führen.

Nun mag es Fälle geben, in denen diese Form der Partizipation des Bürgers - Information, Diskussion, Anregungen, Aufzeigen von Alternativen - nicht den von ihm gewünschten Erfolg zeitigt. In Baden-Württemberg ist die Möglichkeit des Bürgerentscheids vorgesehen, der von 15 Prozent der Einwohner beantragt werden kann. In Tübingen hat zum Beispiel am 8. Juli 1979 ein solcher Bürgerentscheid stattgefunden. Die Überwiegende Mehrheit der Bevölkerung stimmte gegen eine von Rat und Verwaltung geplante mehrspurige Durchgangsstraße. Der Bürgerentscheid greift allerdings in entscheidender Weise in das Entscheidungsrecht und die Verantwortung des gewählten Rates ein. Er sollte daher nur ein sehr sparsam anzuwendendes Mittel sein.

Die aufgezeigten Möglichkeiten der Partizipation werden dem Ziel, mehr Teilnahme des Bürgers am öffentlichen Leben zu wecken, eher gerecht als das Instrument der Verbandsklage.

(Der Beitrag erscheint auch im April in der Schriftenreihe des Städte- und Gemeindebundes).

(-/7.3.1980/ks/ca)

Vermittlung des Umgangs
...erwollten Rohstoffen
Recycling-Papier

